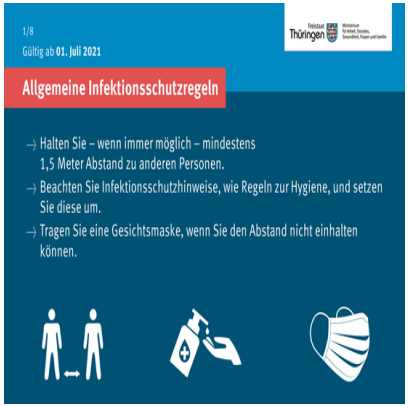
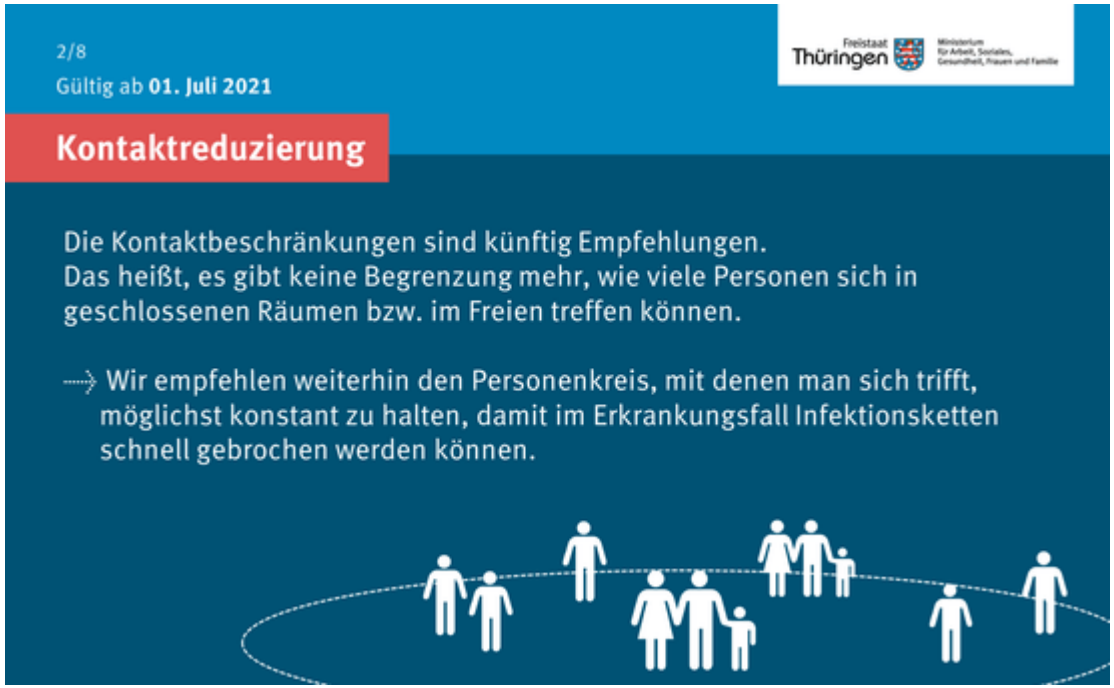
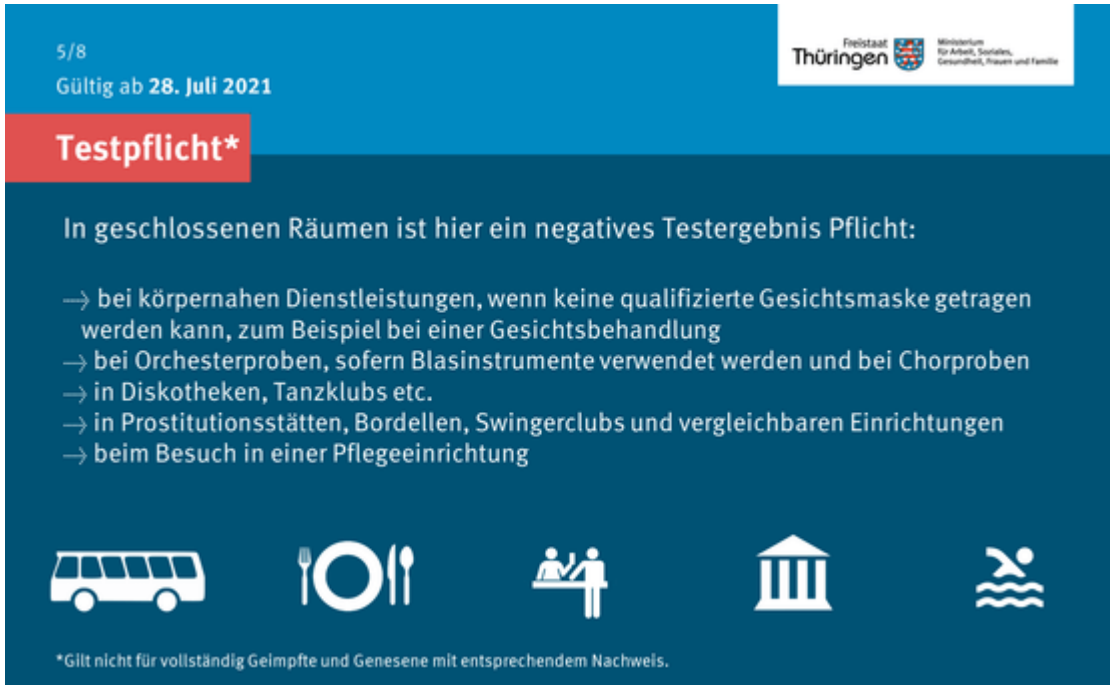


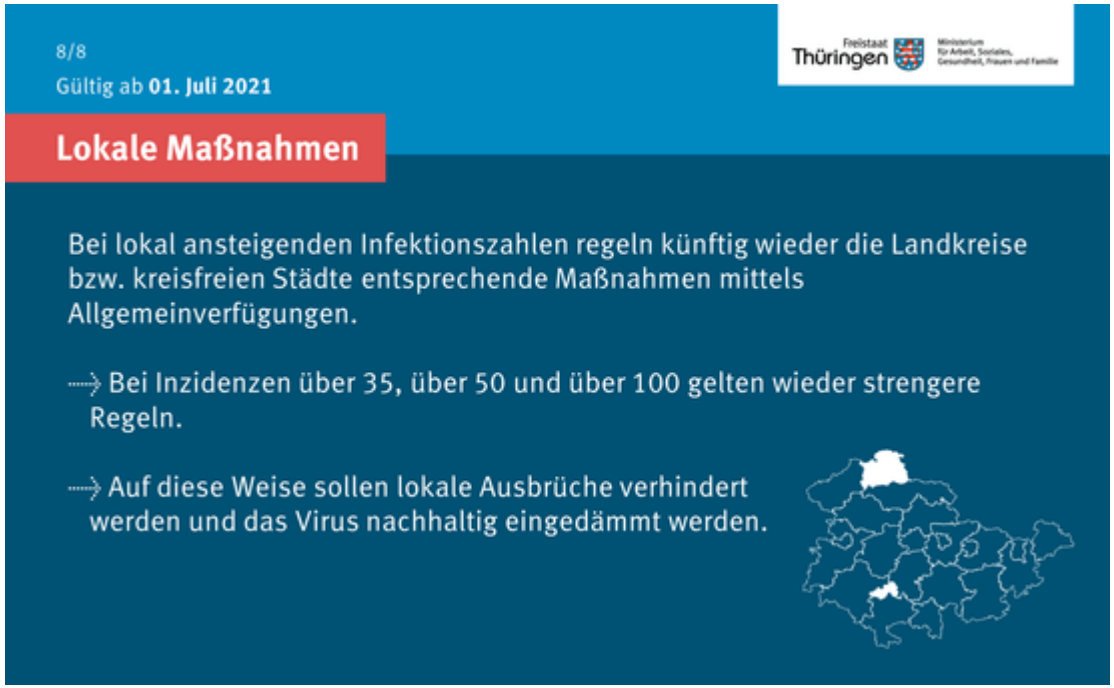
MaÃ?nahmen im Ã?berblick ab 28. Juli 2021

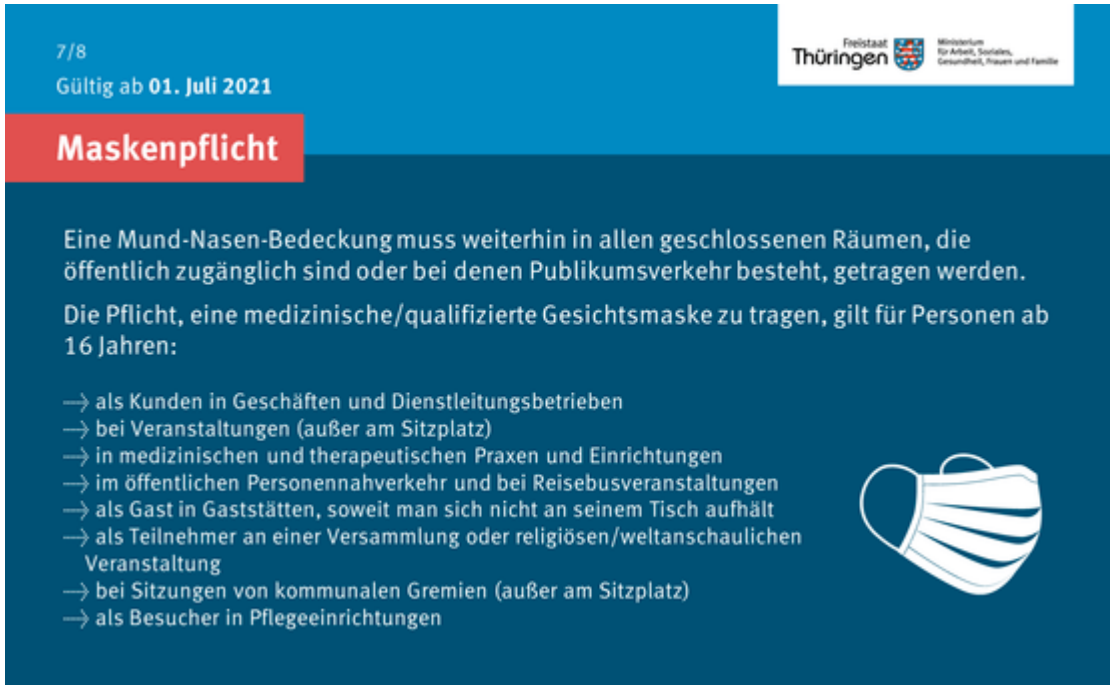
Description

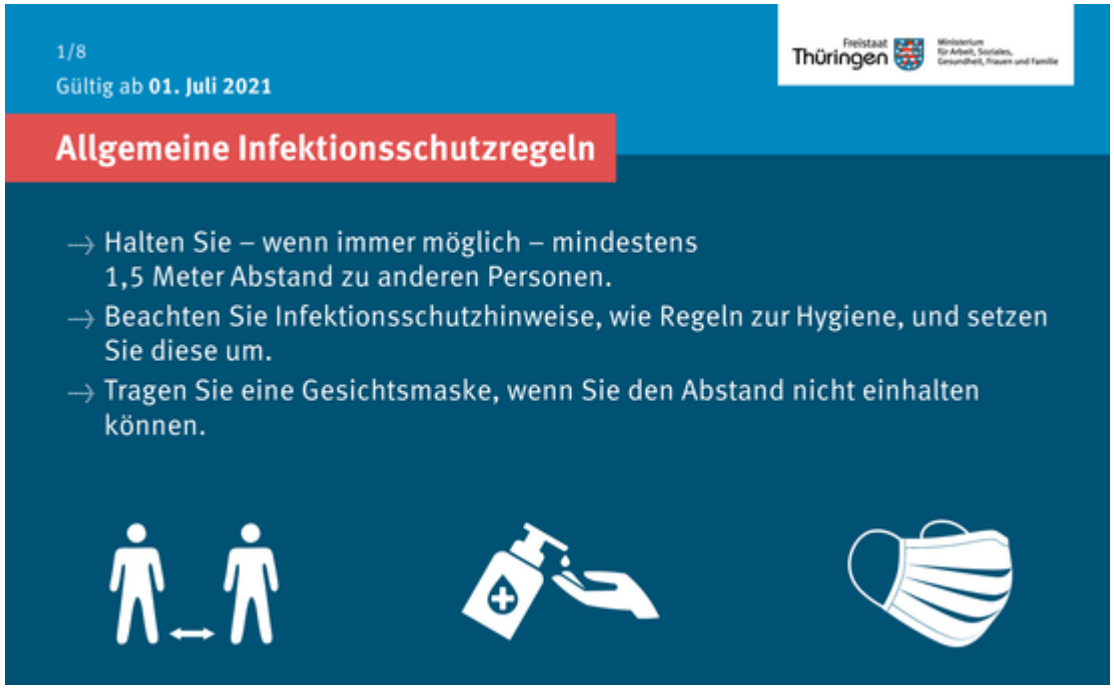
Sie haben gefragt, wir haben die Grafiken besorgt!

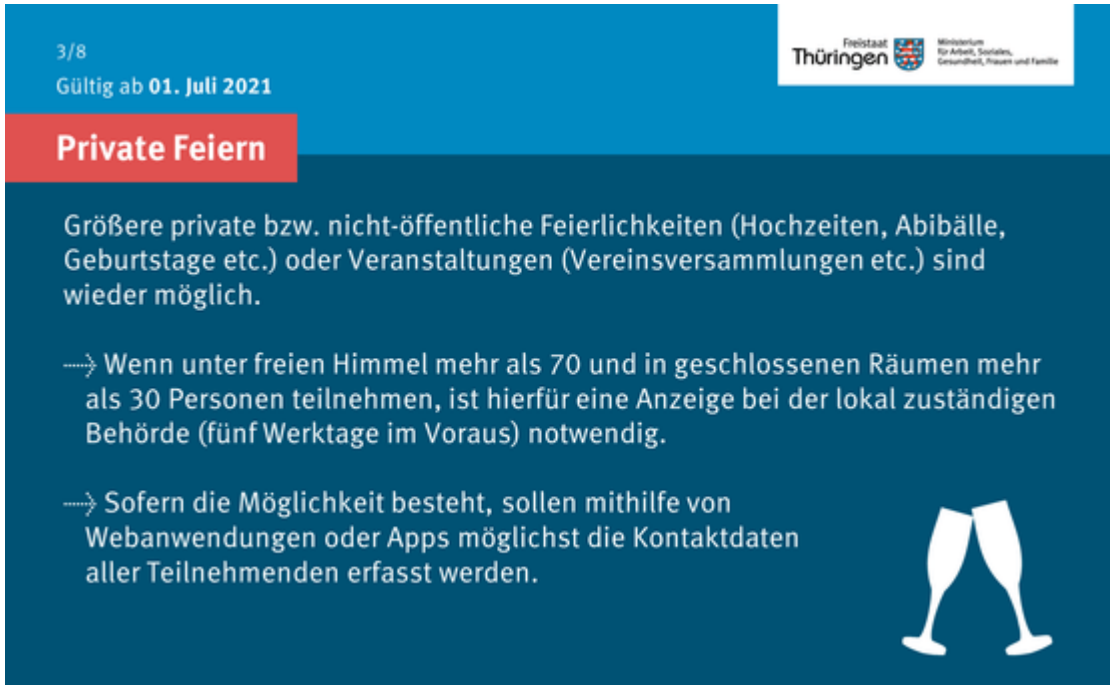

2/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Kontaktreduzierung
Die Kontaktbeschränkungen sind künftig Empfehlungen.
Das heißt, es gibt keine Begrenzung mehr, wie viele Personen sich in geschlossenen Räumen bzw. im Freien treffen können.
Wir empfehlen weiterhin den Personenkreis, mit denen man sich trifft, möglichst konstant zu halten, damit im Erkrankungsfall Infektionsketten schnell gebrochen werden können.


5/8
Gültig ab 28. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Testpflicht*
In geschlossenen Räumen ist hier ein negatives Testergebnis Pflicht:
→ bei körpernahen Dienstleistungen, wenn keine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden kann, zum Beispiel bei einer Gesichtsbehandlung
→ bei Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden und bei Chorproben
→ in Diskotheken, Tanzklubs etc.
→ in Prostitutionsstätten, Bordellen, Swingerclubs und vergleichbaren Einrichtungen
→ beim Besuch in einer Pflegeeinrichtung
*Gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis.


8/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Lokale Maßnahmen
Bei lokal ansteigenden Infektionszahlen regeln künftig wieder die Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechende Maßnahmen mittels Allgemeinverfügungen.
Bei Inzidenzen über 35, über 50 und über 100 gelten wieder strengere Regeln.
Auf diese Weise sollen lokale Ausbrüche verhindert werden und das Virus nachhaltig eingedämmt werden.


7/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Maskenpflicht
Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss weiterhin in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, getragen werden.
Die Pflicht, eine medizinische/qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen, gilt für Personen ab 16 Jahren:
→ als Kunden in Geschäften und Dienstleitungsbetrieben
→ bei Veranstaltungen (außer am Sitzplatz)
→ in medizinischen und therapeutischen Praxen und Einrichtungen
→ im öffentlichen Personennahverkehr und bei Reisebusveranstaltungen
→ als Gast in Gaststätten, soweit man sich nicht an seinem Tisch aufhält
→ als Teilnehmer an einer Versammlung oder religiösen/weltanschaulichen Veranstaltung
→ bei Sitzungen von kommunalen Gremien (außer am Sitzplatz)
→ als Besucher in Pflegeeinrichtungen


1/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Allgemeine Infektionsschutzregeln
→ Halten Sie – wenn immer möglich – mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
→ Beachten Sie Infektionsschutzhinweise, wie Regeln zur Hygiene, und setzen Sie diese um.
→ Tragen Sie eine Gesichtsmaske, wenn Sie den Abstand nicht einhalten können.


3/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Private Feiern
Größere private bzw. nicht-öffentliche Feierlichkeiten (Hochzeiten, Abibälle, Geburtstage etc.) oder Veranstaltungen (Vereinsversammlungen etc.) sind wieder möglich.
Wenn unter freien Himmel mehr als 70 und in geschlossenen Räumen mehr als 30 Personen teilnehmen, ist hierfür eine Anzeige bei der lokal zuständigen Behörde (fünf Werktage im Voraus) notwendig.
Sofern die Möglichkeit besteht, sollen mithilfe von Webanwendungen oder Apps möglichst die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst werden.


4/8
Gültig ab 01. Juli 2021
Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Öffentliche Veranstaltungen
→ Öffentliche Veranstaltungen müssen mindestens fünf Werktage im Voraus bei der lokal zuständigen Behörde angezeigt werden.
→ Öffentliche Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen unter freiem Himmel, mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen) sind nur nach Erlaubnis der lokal zuständigen Behörde möglich. Der Antrag ist spätestens zehn Werktage im Voraus zu stellen
→ Mithilfe von Webanwendungen oder Apps sollen möglichst die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst werden.



Das ThÃ¼ringer Gesundheitsministerium ist nach dem Infektionsschutzgesetz zustÃ¤ndig, wenn es darum geht, MaÃ?nahmen des Gesundheitsschutzes landesweit anzuordnen. Dies geschieht in Form von Verordnungen.

Die aktuell gÃ¼ltige ThÃ¼ringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-MaÃ?nahmenverordnung wurde zuletzt am 27. Juli 2021 Ã¼berarbeitet (gÃ¼ltig ab 28. Juli 2021). Mit dieser Verordnung wurden die Infektionsschutzregeln an die stark gesunkenen Infektionszahlen angepasst und weiterfÃ¼hrende Ã?ffnungsschritte geregelt. Der Regelungsbereich der Verordnung umfasst thÃ¼ringenweite MaÃ?nahmen bei einer lokalen Sieben-Tage-Inzidenz deutlich unter einem Wert von 35. Das bedeutet, es gibt keine allgemeinen Verbote oder SchlieÃ?ungen. Alle Bereiche sind grundsÃ¤tzlich geÃ¶ffnet. Je nach Infektionsgefahr gelten entsprechende Infektionsschutzkonzepte.

Quelle: https://www.tmasgff.de/

Wir wÃ¼nschen ein schÃ¶nes Wochenende!

Date
21.11.2026
Date Created
31.07.2021